

99036040069000

Ausfuhrkennzeichen beantragen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000018491/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036040069000
Leistungsbezeichnung I	Ausfuhrkennzeichen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausfuhrkennzeichen beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	19.03.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>http://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_45.html</p>
Teaser	<p>Wenn Sie ein bisher nicht zugelassenes oder ein bisher in der Bundesrepublik zugelassenes - eventuell außer Betrieb gesetztes - Fahrzeug ins Ausland ausführen möchten, benötigen Sie dazu ein Ausfuhrkennzeichen.</p>
Volltext	<p>Das Kennzeichen wird zugeteilt, wenn das Fahrzeug mit eigener Antriebskraft ins Ausland verbracht werden soll</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gültiger Personalausweis, Reisepass oder elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) sowie den Nationalpass im Original der/des antragstellenden Fahrzeughalters/in • bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten • Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein • Zulassungsbescheinigung Teil II oder alter Fahrzeugbrief • Kennzeichenschilder bei zugelassenen Fahrzeugen • gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP • Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer (SEPA Lastschriftmandat) • auswärtige Kennzeichenschilder bei zugelassenen Fahrzeugen, die zu diesem Zeitpunkt nicht in Bremen oder in Bremerhaven bei einer dortigen Zulassung zugelassen sind. • bei Zulassung auf Firmen zusätzlich: - Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie)- Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt • elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) - Ausfuhr für die Ausfuhr von Fahrzeugen (ggf. auch anlassbezogen per Fax an die Zulassungsstelle) • bei außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen zusätzlich- alte Fahrzeugdokumente und eine vor dem 1. Oktober

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p data-bbox="507 371 1118 443">2005 ausgestellte Abmeldebestätigung oder-Zulassungsbescheinigung Teil I und II</p> <ul data-bbox="507 477 1262 730" style="list-style-type: none"> • Es dürfen keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorhergegangenen Zulassungsvorgängen bestehen. Bei Zahlungsrückständen darf die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen, bis diese beglichen wurden. • schriftliche Einzugsermächtigung zum Einzug der Kfz-Steuer
Kosten	<p data-bbox="507 775 719 801">Gebühr: 36,70€</p> <p data-bbox="507 808 1230 954">Die Gebühr erhöht sich, wenn der Abruf der Daten beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind um 15,30 €.</p> <p data-bbox="507 960 1193 987">Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.</p>
Verfahrensablauf	<ul data-bbox="507 1028 1257 1850" style="list-style-type: none"> • Es muss ein Antrag auf Zulassung bei der Zulassungsbehörde gestellt werden. Der Antrag kann auch von einem Vertreter (z.B. Autohändler) mit einer schriftlichen Vollmacht gestellt werden. • Es besteht die Vorführpflicht des Fahrzeugs zur Identitätsprüfung. • Wenn das Fahrzeug bisher zugelassen war, werden die Kennzeichen entstempelt. Anschließend erfolgt die Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens für die Dauer der Haftpflichtversicherung, jedoch längstens für ein Jahr. • Das Fahrzeug muss für den Zulassungszeitraum (also bis zum Endzeitpunkt des Ausfuhrkennzeichens) über einen gültigen Nachweis der Hauptuntersuchung (HU) verfügen. Liegt der Fälligkeitstermin der Hauptuntersuchung vor Ablauf des Ausfuhrzeitraums, müssen Sie einen Untersuchungsbericht einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation über die neue Hauptuntersuchung vorlegen. • Antragstellung erfolgt grundsätzlich am Hauptwohnsitz. Bei Antragstellern ohne Wohnsitz in der BRD ist der Antrag bei der für den Standort des Fahrzeugs zuständigen Kfz-Zulassungsstelle zu stellen. <p data-bbox="507 1895 1270 2036">Hinweis: Seit dem 1. Juli 2010 unterliegen Ausfuhrkennzeichen der Kfz-Steuerpflicht. Die Kfz-Steuer ist bei Zulassung für die Dauer der Gültigkeit des Ausfuhrkennzeichens zu entrichten. Der</p>

Modul

Sachverhalt

Mindestbesteuerungszeitraum beträgt einen Monat.
Tipp:Die Kennzeichenschilder können während der Zulassung hergestellt werden. Dafür haben sich private Anbieter in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten. Die Kennzeichen werden von der Zulassungsbehörde abgestempelt, das heißt mit Plaketten versehen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/StV/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html>

Hinweise

- Auf Wunsch kann zusätzlich ein Internationaler Zulassungsschein ausgestellt werden (10,50 EUR).
- Im Rahmen der EU-Harmonisierung werden für den Austausch des alten Fahrzeugbriefes durch die Zulassungsbescheinigung Teil II weitere Gebühren in Höhe bis zu 8,70 EUR fällig.
- Seit dem 1. Juli 2010 unterliegen Ausfuhrkennzeichen der Kfz-Steuerpflicht. Die Kfz-Steuer ist bei Zulassung für die Dauer der Gültigkeit des Ausfuhrkennzeichens zu entrichten (SEPA-Lastschriftmandat). Der Mindestbesteuerungszeitraum beträgt einen Monat.
- Welche Fahrzeuge der Zulassungspflicht unterliegen, regeln die Paragraphen 3 und 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).
- Kfz-Steuer-Befreiung bzw. -Ermäßigung infolge Schwerbehinderung:Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen "H", "BI" oder "aG" in ihrem Schwerbehindertenausweis sind weiterhin von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Aufgrund des Nachweises in ihrem Ausweis müssen sie keine Einzugsermächtigung einreichen. Weitere Informationen erteilt das Hauptzollamt Bremen.
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB):Die Versicherungsbestätigung über die Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten Sie bei der Versicherung Ihrer Wahl. In den meisten Fällen können Sie die Versicherungsbestätigung telefonisch bei Ihrer Versicherung anfordern.Seit dem 1. März 2008 kann der Versicherer Ihnen eine Versicherungsbestätigung mit einer 7-stelligen alphanumerischen VB-Nummer

Modul	Sachverhalt
	geben, mit der die Zulassungsbehörde die Versicherungsdaten elektronisch aus der zentralen Datenbank des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft abrufen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vollmacht%20neu%2031.08.23.pdf https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vollmacht%20neu%2031.pdf https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/SEPA_Stand%202014-06-20.pdf https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/SEPA_Stand%202014-06-20.45205.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen